

Kurzinformation
des Deutschen Hochschulverbandes

Erstberufung auf Zeit oder auf Probe
- Regelungen beim Bund und in den Ländern -

0)	Bund	§ 132 Abs. 1 BBeamtG	Die Professorinnen und Professoren werden, soweit kein privatrechtliches Dienstverhältnis begründet wird, bei erstmaliger Berufung in das Professorenverhältnis für sechs Jahre zu Beamtinnen und Beamten auf Zeit ernannt. Die sofortige Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit ist nur möglich, wenn die Bewerber für das Professorenamt sonst nicht gewonnen werden könnten oder Juniorprofessoren der eigenen Hochschule berufen werden.
1)	Baden-Württemberg	§ 50 Abs. 1 HG BW	Bei der ersten Berufung in ein Professorenamt können Professoren zu Beamten auf Probe ernannt werden. Die Probezeit beträgt drei Jahre. Bei einer Beschäftigung im Angestelltenverhältnis gilt dies entsprechend. Berufung von Professoren im Zeitbeamtenverhältnis im Ausnahmefall gemäß § 50 Abs. 2 HG BW.

2)	Bayern	Art. 8 Abs. 1 BayHSchPersonalG	Die Professorinnen und Professoren werden in der Regel zu Beamtinnen oder Beamten auf Lebenszeit ernannt. Die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit setzt bei Bewerbern und Bewerberinnen, die noch nicht mindestens drei Jahre hauptberuflich an einer Hochschule tätig waren, eine mindestens 1 1/2jährige Tätigkeit als Professorin oder Professor im Beamtenverhältnis auf Probe voraus; das Staatsministerium kann Ausnahmen zulassen.
3)	Berlin	<u>Keine spezielle Regelung</u> für die Erstberufung auf Zeit oder auf Probe	
4)	Brandenburg	§ 43 Abs. 1 BbgHG	Insbesondere bei der Erstberufung zur Professorin oder zum Professor ... ist die Begründung eines befristeten Angestelltenverhältnisses oder eines Beamtenverhältnisses auf Zeit zulässig; ... Die Dauer des befristeten Angestelltenverhältnisses oder des Beamtenverhältnisses auf Zeit ist auf höchstens fünf Jahre begrenzt, im Falle der Erstberufung beträgt sie mindestens zwei Jahre.
5)	Bremen	§ 18 Abs. 5 HG HB	Die Ausschreibung und Berufung auf eine erste Professorenstelle erfolgt in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder in ein befristetes Angestelltenverhältnis, wenn die Hochschule und die Senatorin für Bildung und Wissenschaft dies im Einvernehmen vorsehen.
6)	Hamburg	§ 16 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 HmbHG	Professorinnen und Professoren sollen zunächst zu Beamtinnen oder Beamten auf Probe ernannt werden, wenn sie nicht bereits Professorin, Professor, Juniorprofessorin, Juniorprofessor, Hochschuldozentin, Hochschuldozent, Oberassistentin, Oberassistent, Oberingenieurin,

			<p>Ober-ingenieur, wissenschaftliche oder künstlerische Assistentin oder wissenschaftlicher oder künstlerischer Assistent gewesen sind; die Probezeit dauert ein Jahr.</p> <p>Professorinnen und Professoren können zu Beamten auf Zeit ernannt werden, wenn es sich um die erste Berufung in ein Professorenamt handelt, für höchstens sechs Jahre; das Beamtenverhältnis kann in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit umgewandelt werden, wenn die Hochschule zuvor ein Bewertungsverfahren durchgeführt hat, dessen Ergebnis positiv war.</p>
--	--	--	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

7)	Hessen	§ 61 Abs. 7 HG HE	Bei der ersten Berufung in ein Professorenamt sollen Professorinnen und Professoren zu Beamten auf Probe ernannt werden. Die Probezeit beträgt 3 Jahre. Abweichend hiervon ist eine Ernennung auf Lebenszeit bei Erstberufung möglich, wenn eine andere Hochschule einen Ruf erteilt hat.
8)	Mecklenburg-Vorpommern	<u>Keine spezielle Regelung</u> für die Erstberufung auf Zeit oder auf Probe	
9)	Niedersachsen	§ 28 Abs. 1 Nr. 1 HG NI	Professorinnen und Professoren können bei erstmaliger Berufung auf Zeit berufen werden.
10)	Nordrhein-Westfalen	<u>Keine spezielle Regelung</u> für die Erstberufung auf Zeit oder auf Probe	
11)	Rheinland-Pfalz	<u>Keine spezielle Regelung</u> für die Erstberufung auf Zeit oder auf Probe	
12)	Saarland	§ 40 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 SHSG	Eine Beschäftigung in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder in

			einem befristeten Angestelltenverhältnis (Zeitprofessur) kann erfolgen bei erstmaliger Berufung für die Dauer von höchstens fünf Jahren.
13)	Sachsen	§ 69 Abs. 2 Satz 1 Sächs-HG	Erstmals Berufene können zunächst für die Dauer von bis zu zwei Jahren auf Probe eingestellt werden.
14)	Sachsen-Anhalt	<u>Keine spezielle Regelung</u> für die Erstberufung auf Zeit oder auf Probe	
15)	Schleswig-Holstein	§ 63 Abs. 1 HG SH	Vor der ersten Berufung einer Bewerberin oder eines Bewerbers in ein Professorenamt auf Lebenszeit kann das Dienstverhältnis zunächst auf zwei Jahre befristet werden. Eine Übernahme in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit erfolgt, wenn nach Ablauf dieser Zeit der Fachbereichskonvent eine entsprechende Zustimmung erteilt. Ausnahmen von der Erstbefristung sind möglich.
16)	Thüringen	§ 79 Abs. 2 ThürHG	Bei der ersten Berufung in ein Professorenamt soll die Beschäftigung in der Regel in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder in einem befristeten Angestelltenverhältnis von mindestens drei Jahren Dauer erfolgen. Ausnahmen von der Befristung sind insbesondere dann möglich, wenn geeignete Bewerber aus dem Ausland oder aus dem Bereich außerhalb der Hochschulen sonst nicht gewonnen werden können.

Insbesondere die in den Hochschulgesetzen der Länder Brandenburg, Bremen, Schleswig-Holstein und Thüringen sowie für den Bund im Beamtengesetz niedergelegten Befristungsregelungen bei der Erstberufung begegnen erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken. So führen Battis/Grigoleit in ihrem Rechtsgutachten zur Zulässigkeit und Grenzen der Ausbringung von

Professorenämtern auf Zeit (DHV-Forum, Heft 64) aus, dass das Lebenszeitprinzip als hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums auch bei Professoren, denen erstmalig ein Amt übertragen wird, Geltung beansprucht (siehe zur rechtlichen Problematik der Erstberufung auf Zeit auch: Detmer/Schwitalik, Erstberufung auf Zeit, in *Forschung & Lehre*, 2004, S. 147). Die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung hat „Entfristungsklagen“ Betroffener bislang jedoch einzelfallbezogen negativ beschieden. In den Ländern Hamburg, Niedersachsen und im Saarland hat der Hochschulgesetzgeber die Regelung für eine Erstberufung auf Zeit als „Kann-Vorschrift“ ausgestaltet. Die Länder Baden-Württemberg, Hessen und Bayern haben bei der Erstberufung Regelungen im Rahmen eines Probebeamtenverhältnisses vorgesehen. Im Land Bayern ist allerdings in Art. 8 BayHSchPersonalG geregelt, dass Professorinnen und Professoren in der Regel zu Beamten auf Lebenszeit ernannt werden. Die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit setzt bei Bewerbern und Bewerberinnen, die noch nicht mindestens drei Jahre hauptberuflich nach Maßgabe des Art. 2 Abs. 1 BayHSchPersonalG an einer Hochschule tätig waren, mindestens eine 1 1/2jährige Tätigkeit als Professor oder Professorin im Beamtenverhältnis auf Probe voraus. Hiervon kann das Staatsministerium allerdings Ausnahmen zulassen.

In den Landeshochschulgesetzen von Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt finden sich keine speziellen Regelungen für die Erstberufung auf Zeit oder auf Probe.

© Dr. iur. Hubert Detmer/Dr. iur. Ulrike Preißler

Deutscher Hochschulverband

Justitiariat Hochschul- und Beamtenrecht

Aktualisiert von Frau Rechtsreferendarin Katharina Helmig

Stand: Februar 2017